

Satzungsurkunde

„Dorf Leben“ e.V. Weilheim

Präambel

Der Verein „Dorf Leben“ möchte sich gemäß seinen Möglichkeiten der vielfältigen sozialen und kulturellen Herausforderungen in unserer Ortschaft annehmen und Strukturen zur Unterstützung vorwiegend der Bürgerinnen und Bürger aufbauen. Der Verein strebt die Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger, der Institutionen, des Ortschaftsrats und der Vereine von Weilheim und Kreßbach an. Er ermöglicht ein solidarisches, generationsübergreifendes, bürgerschaftliches Engagement. Der Verein ist politisch neutral und religionsunabhängig.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Dorf Leben“. Sein Sitz ist in Weilheim, Ortsteil der Universitätsstadt

Tübingen. Es soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“ Der Gerichtsstand ist Tübingen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Wohlfahrtswesens, der Altenhilfe und der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zu Gunsten gemeinnütziger Zwecke.

(2) Der Zweck des Vereins wird erreicht durch

- a) Aufbau und Begleitung einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft mit selbstbestimmtem Charakter.
- b) Beratung, Begleitung und Unterstützung von Alten, Kranken und Hilfsbedürftigen in der Gemeinde im Rahmen der in § 2 Abs. 1 genannten gemeinnützigen Zwecke.
- c) Unterstützung von bestehenden sozialen Aktivitäten und Gruppen mit Förderung des Gemeinwesens sowie der Zusammenarbeit von Gemeinde, Kirchen, Vereinen und

Initiativen im Rahmen der in § 2 Abs. 1 genannten gemeinnützigen Zwecke.

d) Förderung des gemeinschaftlichen Zusammenlebens und Sicherung des Betreuungs-, Versorgungs-, Haushalts- und Pflegehintergrundes im Rahmen der in § 2 Abs. 1 genannten gemeinnützigen Zwecke.

§ 3 Mittel des Vereins

Der Verein finanziert sich aus

- Mitgliedsbeiträgen
- Spenden und Zuwendungen
- gegebenenfalls Gebühreneinnahmen durch Hilfsdienste

§ 4 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel

des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(3) Die Mitglieder erhalten keine Mittel aus Zuwendungen des Vereins in ihrer Eigenschaft als Mitglied.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(6) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Finanzlage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Aufnahme als

Vereinsmitglied erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrags. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(2) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt oder Tod. Jedes Mitglied kann seinen Austritt, gerichtet an ein Vorstandsmitglied, zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich erklären. Dabei ist eine dreimonatige Kündigungsfrist zu wahren. Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es grob gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Ein solcher Verstoß ist insbesondere gegeben, wenn das Mitglied

- Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung und Androhung des Vereinsausschlusses nicht befolgt,
- trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein, insbesondere der Vereinsbeiträge in Höhe eines Jahresbeitrages im Rückstand ist.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Mitteilung Berufung eingelegt werden; eine Entscheidung erfolgt in der nächsten

Mitgliederversammlung. Deren Entscheidung ist nicht anfechtbar.

(3) Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt und jährlich erhoben.

§ 6 Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, der Ausschuss und der Beirat.

(2) Die Mitgliederversammlung kann weitere Organe bilden.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das Hauptorgan des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

1. Grundsatzfragen nach § 2 des Vereins
2. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes, des Ausschusses und zweier Kassenprüfer
3. die Entgegennahme des Kassenberichts
4. die Entlastung des Vorstandes und des Ausschusses
5. die Festlegung des Mitgliedsbeitrages
6. die Genehmigung des Wirtschaftsplanes für das Geschäftsjahr
7. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins

(3) Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern des Vereins und wird mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einberufen.

(4) Die Mitgliederversammlung wird per E-Mail, ggf. per Brief und durch Einladung in den „Mitteilungen für den Stadtteil Weilheim“ unter

Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tages. Es gilt das auf der E-Mail bzw. in dem Brief angegebene Versanddatum. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein vom Mitglied schriftlich bekanntgegebene Adresse bzw. E-Mail-Adresse gerichtet ist.

(5) Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor ihrer Durchführung schriftlich an den Vorstand einzureichen.

(6) Der Vorstand eröffnet, leitet und schließt die Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es wird offen abgestimmt, es sei denn, eines der anwesenden Mitglieder verlangt bei Wahlen eine geheime Abstimmung. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit.

(7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von dem Vorstand

beschlossen oder von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird.

(8) Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

(9) Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift als Ergebnisprotokoll angefertigt, das von den Vorstandsmitgliedern und dem/der Protokollanten /in zu unterschreiben ist.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand kann nur aus Vereinsmitgliedern gebildet werden und besteht aus mindestens vier und maximal fünf Mitgliedern:

1.1. Vorsitzende/n

2. Stellvertretende/r Vorsitzende/r

3. Schriftführer/in

4. Finanzverwalter/in

5. falls kein regulär gewähltes Mitglied des Vorstands Mitglied des Ortschaftsrats ist, wird ein fünftes Mitglied gewählt, das Mitglied im Verein und im Ortschaftsrat ist.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle unter § 8 Abs. 1 genannten Mitglieder.

1. Vorsitzende/r und stellvertretende/r

Vorsitzende/r sind allein vertretungsberechtigt.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und

außergerichtlich. Die/ der Finanzverwalter/in ist in

Finanzfragen und bei Bankgeschäften jeweils bis

zu 2.000 Euro allein vertretungsberechtigt. Die

übrigen Vorstandsmitglieder vertreten zu zweit

den Verein.

(3) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder

beträgt drei Jahre, eine Wiederwahl ist zulässig.

Bei erstmaliger Besetzung der Vorstandsposten

anlässlich der Gründung des Vereins im Jahre

2020 werden die Vorstandsmitglieder unter Abs. 1

Nr. 2 (Stellvertretung) und Nr. 4 (Finanzen) nur für

ein Jahr gewählt, damit ein rollierendes System

entsteht. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur

Neuwahl kommissarisch im Amt, dies längstens jedoch für ein Jahr.

(4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte; insbesondere ist er zuständig für

- die Einberufung der Mitgliederversammlungen
- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
- die Umsetzung des Wirtschaftsplanes
- die Kassenführung und den Jahresabschluss
- gegebenenfalls den Abschluss von Verträgen mit Mitarbeitern und Nutzern der Einrichtungen und Dienstleistungen des Vereins und mit den notwendigen Kooperationspartnern
- gegebenenfalls die Führung und Aufsicht über hauptamtliches Personal.

(5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

(6) Der Vorstand ist zuständig für den Schriftverkehr des Vereins und die gesamte schriftliche und elektronische Kommunikation des Vereins. Er fertigt über jede Sitzung und

Versammlung der Vereinsorgane eine Niederschrift als Ergebnisprotokoll. Diese ist vom Vorsitzenden bzw. dem Versammlungsleiter und dem/der Protokollanten /in zu unterzeichnen.

§ 9 Ausschuss

(1) Dem Ausschuss gehören an:

- der Vorstand
- die für die verschiedenen Angebote des Vereins – wie zum Beispiel Mobilitätsangebote, Haushaltshilfeangebote, Begegnungsangebote usw. – verantwortlichen Personen oder ihre Stellvertreter/innen („Spartenleiter/innen“). Diese werden von den jeweiligen Sparten des Vereins vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Ihre Wahlperiode beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Spartenleiter/innen bleiben bis zur Neuwahl kommissarisch im Amt, dies längstens jedoch für ein Jahr.

(2) Der Ausschuss wird vom Vorstand eingeladen und geleitet.

(3) Der Vorstand kann einzelnen Spartenleiter/innen Aufgaben zur Erledigung übertragen, zum Beispiel Anstellung von Helfer/innen, Abrechnungen, Rechnungswesen, Bürotätigkeiten, Koordinierungsaufgaben, Zusammenarbeit mit Hilfs- und Pflegeeinrichtungen, Zusammenarbeit mit Versicherungen, Ärzten und sonstigen Einrichtungen. Die Einzelheiten regelt eine vom Ausschuss beschlossene Geschäftsverteilung.

(4) Der Ausschuss fasst Beschlüsse in regelmäßig vom Vorstand einzuberufenden Sitzungen. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Ausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Der öffentliche Teil der Ausschusssitzung ist vereinsöffentlich. Jedes Mitglied hat das Recht, das Protokoll über die hier gefassten Beschlüsse einzusehen.

§ 10 Beirat

(1) Der Beirat fördert und begleitet durch Beratung die Arbeit des Vorstandes. Die

Teilnahme an den Beiratssitzungen ist ein freiwilliges Angebot, im Verein mitzuwirken. Mitglieder im Beirat sind:

- der Vorstand und der Ausschuss
- je ein/e Vertreter/in der im Ortschaftsrat vertretenen Listen
- ein/e Vertreter/in der Kirchengemeinden Weilheim
- je ein/e Vertreter/in der Elternbeiräte von Kindergarten und Schule
- ein/e Vertreter/in der Feuerwehr
- Vertretungen aller Vereine

(2) Die Vertretungen der einzelnen Gruppen werden aus deren Mitte benannt und dem Vereinsvorstand mitgeteilt. Bei Bedarf können weitere Personen oder Institutionen eingeladen werden. Die Einladung zu den Beiratssitzungen erfolgt durch den Vorstand. Der Beirat tagt mindestens einmal im Jahr. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen.

§ 11 Haftung

Die Mitglieder des Vorstandes haften gegenüber dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 12 Auflösung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur gefasst werden, wenn er zuvor in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt worden ist.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das nach Bereinigung etwaiger Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen auf die Ortschaft Tübingen-Weilheim übertragen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vereinszwecke zu verwenden hat.

§13 Datenschutz

(1) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten nur auf rechtmäßige und auf für Betroffene nachvollziehbare Weise. Personenbezogene Daten werden nur im erforderlichen Maß erhoben und sachlich richtig, sowie für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke verarbeitet.

Personenbezogene Daten werden nur so lange wie erforderlich verarbeitet und gespeichert und gegen Verlust, Zerstörung, und unberechtigte Zugriffe geschützt.

Der Verein beschreibt in einer

Datenschutzordnung in transparenter Weise:

- welche personenbezogenen Daten von Betroffenen für Beitritt und satzungsmäßige Zwecke verwendet werden
- welche Funktionsträger/innen auf welche personenbezogenen Daten Zugriff haben
- welche personenbezogenen Daten durch welche Auftragsverarbeiter/innen verarbeitet werden
- welche personenbezogenen Daten zu welchen Zwecken an Dritte übermittelt werden

- welche technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Datensicherheit getroffen wurden

-

(2) Die Datenschutzordnung ist für jedes Mitglied des Vereins einsehbar.

(3) Der Vorstand und eventuelle Organträger sowie sonstige für den Verein Tätige sind zum vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten verpflichtet und dürfen diese nur in dem Umfang und in der Weise verarbeiten, wie es zur Erfüllung der Ihnen übertragenen satzungsmäßigen Aufgaben erforderlich ist. Es ist Ihnen untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen, oder die Sicherheit der Verarbeitung in einer Weise zu verletzen, die zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung, zur unbefugten Offenlegung oder unbefugtem Zugang zu Daten führt. Diese Pflicht besteht uneingeschränkt, auch nach dem Ende der Tätigkeiten bzw. dem Ausscheiden aus dem Verein.

./.

Diese Satzung wurde errichtet in der
Gründungsversammlung des Vereins am 23. Juli
2020.

./.

Dorf Leben - die Gründungsmitglieder: